

Hochschulanzeiger

Nr. 32 / 2008 vom 29. September 2008

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.Juli .2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 06.Februar 2008 (HmbGVBl. S.63).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. August 2008, befristet bis zum 28. Februar 2010
- 17 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. August 2008, befristet bis zum 28. Februar 2010
- 22 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflegeentwicklung und Management des Departments Pflege&Management an der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. August 2008, befristet bis zum 28. Februar 2010
- 25 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- 29 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der chinesisch-deutschen Bachelorstudiengänge Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) mit 'Zertifikat Deutsch' und Maschinenbau (Fertigungstechnik) mit 'Zertifikat Deutsch' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- 30 Personalveränderungen an der HAW Hamburg

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege und Management an der Fakultät
Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

(APSO-Pflege)

Vom 27. August 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. August 2008 nach § 108 Absätzen 1 Satz 3 und Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 06. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 63), die vom Fakultätsrat am 12. Juni 2008 nach § 91 Abs. 2 Nummer 1 HmbG beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ bis zum 28. Februar 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor- und Masterstudiengänge –Begrifflichkeiten und Aufbau
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Praxisphasen, Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

2. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten

- § 5 Module
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

3. Abschnitt: Prüfungswesen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Modulprüfungen, Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen, Prüfungsarten
- § 12 Mündliche Prüfungen und ergänzende Prüfungsgespräche
- § 13 Thesis
- § 14 Ablegung der Prüfungen
- § 15 Bewertung und Benotung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 19 Unterbrechung der Prüfung
- § 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht
- § 21 Widerspruch

4. Abschnitt: Zeugnisse und Urkunden

- § 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung regelt den Rahmen und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege und Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie wird ergänzt durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 2 Bachelor- und Masterstudiengänge – Begrifflichkeiten und Aufbau

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der einschlägigen Berufsfelder tätig werden können.

(2) Duale Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die das Studium und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in der Weise miteinander verbinden, dass die Studierenden sowohl einen Hochschulabschluss als auch einen anerkannten Ausbildungsabschluss erwerben.

(3) Masterstudiengänge setzen ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelor oder Masterthesis angemeldet haben.

(3) Der Fakultätsrat ernennt für jeden Studiengang eine Studienfachberaterin oder einen Studienfachberater. Sie oder er bietet regelmäßig Sprechstunden an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch, wenn nicht vom Fakultätsrat eine Neuwahl erfolgt.

§ 4 Praxisphasen, Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Praxisphasen vorgesehen werden. Während der Praxisphasen sollen in für die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen relevanten Einrichtungen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für die zukünftige Berufspraxis von Bedeutung sind. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden in allen Praxisangelegenheiten berät und unterstützt.

(3) Die Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachzuweisen. Die oder der Praxisbeauftragte bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase.

2. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Module

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und grundsätzlich mit einer oder mehreren Prüfungen (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des gesamten Studiengangs. Die Beschreibungen der einzelnen Module werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung in studiengangsspezifischen Modulhandbüchern vom Department zusammengefasst und herausgegeben. Sie sind nicht Bestandteil dieser oder einer studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden vollständig zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen oder Spezialwissen.

(3) Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen oder der Spezialisierung.

(4) Sofern Wahlmodule angeboten werden, können diese von den Studierenden belegt werden. Sie enthalten ein fakultatives Lehrangebot und dienen der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots. Wahlmodule sind nicht Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(5) Der Besuch einzelner Module kann vom erfolgreichen Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Dies ist im Modulhandbuch kenntlich zu machen.

§ 6 Kreditpunkte

(1) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Kreditpunkten, auch als Leistungspunkte oder Creditpoints bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). In dieser Ordnung und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird nur die Bezeichnung Kreditpunkte verwendet; sie wird mit CP abgekürzt.

(2) Für jedes erfolgreiche Vollzeitsemester werden 30 Kreditpunkte vergeben, bei einem Teilzeitstudium erfolgt eine anteilige Reduzierung der Kreditpunkte pro Semester.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Kreditpunkte erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllt und die Modulprüfung oder -prüfungen bestanden haben.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Studiengang werden die Kreditpunkte für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehr- und Lernformen innerhalb der Module sind insbesondere:

A. Vorlesung

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel der Lehrstoff – gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien – ausschließlich durch die Lehrenden vorgetragen wird.

B. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

C. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

D. Übung

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

E. Fachprojekt

Das Fachprojekt ist eine Lehrveranstaltungsart, in der in einer interdisziplinären Perspektive für das berufliche Handlungsfeld relevante Probleme von den Studierenden unter Anleitung und Beratung der Lehrenden selbstständig bearbeitet werden. Sie sollen nach Möglichkeit unter aktiver Beteiligung von Praxiseinrichtungen durchgeführt werden.

F. Praktikum

Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten unter Laborbedingungen oder im realen Berufsfeld erlernen und einüben.

G. Exkursion

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

H. Kolloquium

Im Kolloquium werden Studierendengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z.B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

(2) In den studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten festgelegt und geregelt werden.

(3) Die wichtigsten Lehr- und Lernformen der einzelnen Module ergeben sich aus den studiengangsbezogenen Modulhandbüchern.

(4) Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen sollen in den Studiengängen nicht überwiegen.

(5) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an der in der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Fehlende Lehrveranstaltungen können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. § 19 gilt entsprechend. Ob eine Anwesenheitspflicht besteht, setzt die oder der Modulverantwortliche rechtzeitig verbindlich fest. Sie oder er bestimmt dabei den Umfang der Teilnahme, der zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht notwendig ist.

§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen kann von der Departmentleitung begrenzt werden, wenn anderenfalls eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

- (2) Studierende, die in einer Lehrveranstaltung wegen Überbelegung keine Berücksichtigung gefunden haben, werden vom Department auf andere Lehrveranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts verteilt. Sofern in dem laufenden Semester keine ausreichende Zahl freier Plätze in anderen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht, kann die Departmentleitung auch eine zeitliche Verteilung über mehrere Semester vornehmen.
- (3) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegungsverfahren durchführen.

3. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben wird für das Department ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Für jeden Studiengang wird ein weiteres studentisches Mitglied gewählt, das bei den ihren oder seinen jeweiligen Studiengang betreffenden Fragen eine beratende Stimme hat. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Als Stellvertretung für das studentische Mitglied wird eines der studentischen Mitglieder mit beratender Stimme gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und seiner Stellvertretung beträgt ein Jahr, die der nicht studentischen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder verlängert sich automatisch, wenn durch den Fakultätsrat keine Neuwahl erfolgt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und seiner Stellvertretung wählt der Fakultätsrat ein Ersatzmitglied. Bei studentischen Mitgliedern wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag seiner Studierendenvertretung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit der studentischen Mitglieder.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeiten (Thesis) innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres professorales Mitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können und welche einzelnen Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden können. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihr oder ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme an Prüfungen durchzuführen. Er setzt dann die Termine, u.a. für Klausuren, mündliche Prüfungen und Abschlussprüfungen, die maßgeblichen Fristen und die Art der Anmeldung für alle Beteiligten verbindlich fest. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden. Im Falle der Säumnis gilt der § 18 Absatz 3.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 10 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebiets zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Für die Bewertung der Thesis können als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen und in Ausnahmefällen auf Antrag auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Lehraufgaben und Lehrbeauftragte an der Fakultät oder Personen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere aus den einschlägigen Praxisbereichen, zu Prüfenden bestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation nachweisen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 11 Modulprüfungen, Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen, Prüfungsarten

(1) Die von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden in folgenden Leistungsarten erbracht:

1. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet und nach § 15 benotet.

2. Studienleistungen

Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Prüfungsvorleistungen

Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die einer bestimmten Modulprüfung in der Weise zugeordnet ist, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist.

4. Modulprüfung

Eine Modulprüfung besteht aus der oder den einem Modul zugeordneten Prüfungsvor-, Prüfungs- und/oder Studienleistungen.

(2) Soweit die studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest. Stehen mehrere Prüfungsarten zur Wahl, setzt die oder der Prüfende die jeweilige Prüfungsart vor Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(3) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsarten erbracht:

1. Klausur (kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren überwiegend oder ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten im Falle einer Prüfungsvorleistung, in allen anderen Fällen mindestens 120 Minuten, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung und ergänzendes Prüfungsgespräch (kontrollierbare Form der Leistung)

Siehe § 12.

3. Referat (kontrollierbare Form der Leistung)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse unter Angabe der benutzten Quellen zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

4. Hausarbeit (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Sie ist nach einer Bearbeitungsfrist von acht Wochen abzugeben.

5. Thesenpapier (kontrollierbare Form der Prüfungsleistung)

Ein Thesenpapier ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der problemanalysierende und/oder -lösende Thesen vorgestellt werden. In einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer müssen diese Thesen vertreten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen.

6. Fallstudie (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen. Die Fallstudie kann mit einer Präsentation der Ergebnisse abschließen.

7. Projektleistung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

8. Praktische Prüfung (kontrollierbare Form der Leistung)

In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden unter Laborbedingungen oder in realen Anwendungssituationen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Sie dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer

Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Handlungsbegründungen ergänzt werden.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen zum überwiegenden Teil in kontrollierbarer Form erbracht werden.

(5) Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren dürfen maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.

§ 12 Mündliche Prüfungen und ergänzende Prüfungsgespräche

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu maximal fünf Studierenden durchgeführt werden.

(3) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 2 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Studierende des Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind bei begrenzter Platzzahl zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörerin und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mitsprachen oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt. Auf Antrag des Prüflings werden keine Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

(5) Ein ergänzendes Prüfungsgespräch kann von den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehen oder von der Prüferin oder dem Prüfer bei einer schriftlichen, in nicht kontrollierbare Form erbrachten Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe angesetzt werden. Das ergänzende Prüfungsgespräch dient dazu, festzustellen, dass es sich bei der schriftlichen Ausarbeitung um eine eigenständige Leistung handelt. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 Thesis

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums und des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Thesis zu erarbeiten. Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Bachelorstudiums, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie ein wissenschaftliches Teilgebiet selbstständig in vorgegebener Zeit bearbeiten können. In der Master-Thesis soll darüber hinaus je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können. Die Abfassung der Thesis in einer Fremdsprache bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Themen können von den Lehrenden vorgegeben werden oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Erstellung

von den Lehrenden durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das genaue Thema und die Erst- und Zweitgutachter sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Ausgabe der Thesis setzt die erfolgreiche Ablegung einer im studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Anzahl von erfolgreich erbrachten Modulen bzw. Kreditpunkten voraus.

(4) Die Anmeldung zur Thesis hat spätestens 6 Monate nach der letzten erfolgreich abgelegten Modulprüfung zu erfolgen.

(5) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Abs. 2 und 3 zu bestellenden Erst- und Zweitprüfenden betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(6) Die Bearbeitungsdauer ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(8) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der Erstprüferin beziehungsweise dem Erstprüfer und von der Zweitprüferin beziehungsweise dem Zweitprüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 bestellten Prüfenden bestimmt wird. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt.

(9) Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können vorsehen, dass zusätzlich noch ein ergänzendes Prüfungsgespräch nach § 12 Abs. 5 durchgeführt wird. In diesem Falle errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt aller Bewertungen, also aus dem Ergebnis der Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.

(10) Die Thesis wird von der Fakultät mit Zustimmung der oder des Studierenden und der oder des betreuenden Prüfenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Festsetzung der Note für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Soweit die Thesis zusammen mit einem Unternehmen oder einer sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtung erstellt worden ist, bedarf es deren Zustimmung, die der Studierende schriftlich beizubringen hat.

(11) Im Falle des Nichtbestehens muss sich der oder die Studierende spätestens nach 6 Monaten erneut zur Thesis angemeldet haben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung zum „Nichtbestehen“ der Thesis.

(12) Auf einen vor Ablauf einer der nachfolgenden Fristen von der oder dem Studierenden gestellten Antrag kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die jeweilige Frist angemessen verlängern; § 19 gilt entsprechend :

1. Anmeldefrist zur Thesis nach Bestehen der letzten Modulprüfung (Absatz 4).
2. Bearbeitungszeit der Thesis bis höchstens um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit (Absatz 6 Satz 1). Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der oder des betreuenden Erstprüfenden einzuholen
3. Anmeldefrist nach Nichtbestehen der Thesis (Absatz 11).

§ 14 Ablegung der Prüfungen

- (1) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungen, die in verwandten Studiengängen der gleichen oder anderer Hochschulen abgelegt wurden.
- (3) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht erbracht, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung nicht erfolgreich abgelegt wurde (§ 11 Absatz 1 Nummer 3). Ist einer Prüfungs-, Prüfungsvor- oder Studienleistung einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht nach § 7 Absatz 1 zugeordnet, so ist die Leistung nur dann bestanden, wenn die Studierenden die für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben. Anderenfalls wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit der Note 5,0, die Prüfungsvor- oder Studienleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer anderen Form zu erbringen und/oder die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.

§ 15 Bewertung und Benotung

- (1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0	=	gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0	=	befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0	=	ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	=	nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

- (3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsnoten. Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, setzen sie die Note gemeinsam fest. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden arithmetisch gerundet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet und jede der ihr gegebenenfalls zugeordneten Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen bestanden ist.

- (4) Die Gesamtnote lautet:

bis 1,5	sehr gut	
über 1,5	bis 2,5	gut
über 2,5	bis 3,5	befriedigend
über 3,5	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

- (5) Wird eine in schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der betroffene Studierende beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Prüfung von einer

zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet wird. Die oder der Prüfende ist vom Prüfungsausschuss aus dem Kreise der nach § 10 Abs. 2 bestellten Prüfenden zu bestimmen. Die Note der Prüfung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. Davon unberührt bleibt das Recht der Studierenden beim jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen.

(6) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen, die zum Ende der Vorlesungszeit abgelegt wurden, sind spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nächstfolgenden Semesters zu bewerten oder zu benoten. Im Übrigen soll das Bewertungs- und ggf. das Benotungsverfahren sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

(7) Für Studienleistungen einschließlich der Prüfungsvorleistungen gelten die Absätze 1 und 5 entsprechend.

(8) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul).

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis

(1) Eine bestandene Modulprüfung und einzelne bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten und abgelegt werden. Das Semester, in dem ein hochschulgelinktes Praktikum durchgeführt wird, wird dabei nicht berücksichtigt. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Modulprüfung beziehungsweise die einzelne Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Regelung des Absatzes 2 gilt für nicht bestandene Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen entsprechend.

(3) Trifft die oder der Studierende eine andere Bestimmung für das Wahlpflichtmodul, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl von drei Prüfungsversuchen nach Absatz 2 nicht. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Sie können nur bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.

(4) Die Bachelor- oder Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb der in §13 Abs. 11 in Verbindung mit §13 Abs. 12 geregelten Frist nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Sofern eine in schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann die oder der Studierende eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Mit der mündlichen Ergänzungsprüfung wird festgestellt, ob die schriftliche Leistung noch mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Eine bessere Bewertung ist ausgeschlossen. Prüferin bzw. Prüfer sind die Prüfenden der schriftlichen Leistung. Die Dauer der mündlichen Überprüfung beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung und des ergänzenden Prüfungsgesprächs (§ 12) gelten entsprechend. Bei der Thesis besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht.

(6) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungsleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 und 4 mit berücksichtigt.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten und Praxisphasen können auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch darüber, welche Auflagen gegebenenfalls zu erfüllen sind. Eine Anrechnung der Bachelor- oder Masterthesis sowie von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Kreditpunkte (CP), in begründeten Ausnahmefällen von mehr als Zweidritteln, ist nicht zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

- (1) Unternehmen Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer in kontrollierbarer Form zu erbringenden Prüfungsleistung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird eine Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.
- (3) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für die Erbringung von Studien- Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen für die Studierenden festgelegt oder ist eine Studierende oder ein Studierender rechtsverbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (Bewertung 5,0), die Studien- oder Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne Verschulden versäumt. Anstelle verbindlicher Fristen oder einer rechtsverbindlichen Anmeldung kann in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für bestimmte Studienabschnitte eine Teilnahmepflicht an den festgelegten Terminen für die Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistung festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann, sofern dies die jeweilige Art der Studien-, Prüfungsvor-

oder Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer der oder dem Studierenden nachteiligen Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer dem Studierenden nachteiligen Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse, wie Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen, Prüfungsprotokolle und Gutachten sowie Abschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, der Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen.

(3) Die im Rahmen der Modulprüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie ein Jahr lang aufzubewahren und danach zu vernichten, vorhandene elektronische Dateien sind zu löschen. Die Frist beginnt am Anfang des auf die Bekanntgabe der Bewertung folgenden Kalenderjahres zu laufen.

(4) In die Prüfungsakte ist bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist auf Antrag Einsicht zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bis zum Zeitpunkt der Exmatrikulation, nach der Exmatrikulation die zuständige Stelle der Hochschulverwaltung.

§ 21 Widerspruch

Widersprüche in Prüfungssachen sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss zur

Entscheidung vor. Im Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 22 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften verwiesen.

4. Abschnitt: Zeugnisse und Urkunden

§ 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungs-, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen einschließlich der Thesis und der vorgeschriebenen Praxisphasen erfolgreich erbracht und ggf. sonstige, in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Ist die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß Absatz 1 bestanden, wird das entsprechende Abschlusszeugnis und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ausgestellt. Das Abschlusszeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnoten und gegebenenfalls deren Gewichtungen, sowie die Bezeichnung der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistung, bei mehreren Prüfungsleistungen die Angabe der jeweiligen Note und deren Gewichtung,
2. die Bezeichnung der den jeweiligen Modulen zugeordneten Studien- und/ oder Prüfungsvorleistungen mit der Angabe "bestanden" ,
3. Angaben über die Praxisphasen (Art der Tätigkeit, Einrichtung und Kreditpunkte),
4. das Thema der Bachelor- oder Masterthesis, sowie deren Note und Gewichtung,
5. die erworbenen Kreditpunkte der Module und der Bachelor- oder Masterthesis,
6. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl sowie die Bezeichnung des Studiengangs,

(4) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- bzw. Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.).

Das Diploma-Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

(6) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheids eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(7) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

5. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das gilt für Studienleistungen entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- bzw. Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber getäuscht hat und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2007/08.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 27. August 2008

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Pflegetwicklung und Management des Departments Pflege&Management
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-PEM)**

Vom 27. August 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. August 2008. nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl S. 171), 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S.63), die vom Fakultätsrat am 12. Juni 2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegetwicklung und Management des Departments Pflege&Management an der Fakultät Soziale Arbeit und Pflege der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2010 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 4 Module, Prüfungen, Kreditpunkte und Praxisphase
- § 5 Bachelorthesis und Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 6 Schlussvorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Pflegetwicklung und Management“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte

- (1) Der Studiengang ist in zwei Studienabschnitte aufgeteilt. Die erste, orientierende Studienphase (1. und 2. Semester) vermittelt einen Einstieg in die grundlegenden wissenschaftlichen Fächer. Diese Grundlagen sind Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des 2. Studienabschnitts (3. bis 6. Semester), mit den Modulen zu den Bereichen Pflegetwicklung, Management und Gesellschaft und Politik. Das 4. Semester beinhaltet eine intensive Praxisphase, das 5. Semester ein interdisziplinäres Fachprojekt. Im 6. Semester werden neben der Abschlussarbeit Wahlpflichtmodule angeboten.
- (2) Das Studium beginnt einmal jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Studienabschluss sind 180 Kreditpunkte zu erwerben
- (4) In das Studium ist im 4. Semester eine Praxisphase von 60 Praxistagen integriert.
- (5) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und –organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Vorlesungsplanung, die vom Fakultätsrat beschlossen werden und in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

- (1) Der Studiengang qualifiziert auf wissenschaftlicher Basis Pflegefachkräfte mit einer einschlägigen beruflichen Ausbildung zur eigenverantwortlichen Entwicklung anwendungsorientierter pflegewissenschaftlicher Konzepte, zur Realisierung pflegerischer Leistungen sowie zur Wahrnehmung operativer Aufgaben in mittleren Management- und Führungsfunktionen. Typische Berufsbereiche stellen pflegefachlich orientierte Organisations-, Projektentwicklungs- und Leitungsaufgaben auf der unteren und

mittleren Managementebene sowie Pflege- und Patientenberatung in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung dar sowie einrichtungsübergreifende Tätigkeitsfelder, z.B. im Rahmen von Berufsverbänden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 4 Module, Prüfungen, Kreditpunkte und Praxisphase

(1) Das Studium besteht aus 22 Pflichtmodulen und 3 Wahlpflichtmodulen, im 6. Semester ist die Thesis zu erarbeiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Studierenden müssen insgesamt 25 Leistungen erbringen, hiervon sieben als Studienleistungen. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht.

Semester	Modul	Art der Prüfungsleistung	Anzahl der Prüfungsleistungen	Creditpunkte
1	Pflegewissenschaft A	Referat	1 PL	5
1	Sozialwissenschaften A	Mündliche Prüfung	1 PL	5
1	Propädeutik A	Referat oder Hausarbeit	1 SL	5
1	Wirtschaftswissenschaften A	Referat oder mündliche Prüfung	1 PL	5
1/2	Recht und Politik A	Klausur oder Hausarbeit oder Referat	1 PL	10
1/2	Humanbiologie	Mündliche Prüfung	1 SL	10
2	Sozialwissenschaften B	Klausur oder Projektleistung	1 PL	5
2	Pflegewissenschaft B	Mündliche Prüfung	1 PL	5
2	Propädeutik B	Fallstudie oder Referat	1 PL	5
2	Wirtschaftswissenschaften B	Klausur	1 PL	5
3	Pflegeentwicklung A	Hausarbeit und Referat	1 PL	7
3	Pflegeentwicklung B	Fallstudie	1 PL	7
3/4	Management A	Klausur, Mündliche Prüfung oder Hausarbeit	1 PL	10
3/4	Gesellschaft und Politik	Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	1 PL	10
3/4	Pflegewissenschaft C	Mündliche Prüfung	1 SL	10
4	Praxisprojekt	Projektleistung	1 SL	15
5	Pflegeentwicklung C	Referat oder Hausarbeit	1 PL	6
5	Interdisziplinäres Fachprojekt	Projektleistung	1 SL	10
5	Management B	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	1 PL	5
5	Management C	Klausur oder Fallstudie	1 PL	5
5/6	Kuratives Handeln	Mündliche Prüfung	1 SL	10
6	Wahlpflichtmodul A	Je nach gewähltem Modul** eine Prüfungsleistung nach § 11, Abs. 3 APSO-Pflege	3 PL (3*5)	15
6	Wahlpflichtmodul B			
6	Wahlpflichtmodul C			
6	BA-Werkstatt	Referat	1SL	2
		BA-Thesis	Thesis	8
		Σ	25	180

*Abkürzungen: PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung

**Die konkret angebotenen Wahlpflichtangebote und die genaueren Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Modul „Praxisprojekt“ im 4. Semester ist das Bestehen aller Module des 1. Studienjahres.

(4) Die zeitliche Lage und Dauer der Praxisphase und ihre curriculare Einbettung wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Bachelorthesis und Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 2 Monate. Für eine bestandene Bachelorthesis werden 8 Kreditpunkte vergeben.

(2) Die Ausgabe des Themas zur Bearbeitung der Thesis setzt voraus, dass das Praxisprojekt erfolgreich absolviert wurde, und mindestens 50 Kreditpunkte aus dem zweiten Studienabschnitt (3.-6. Semester) nachgewiesen werden können. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und mit schriftlicher Stellungnahme der Studienfachberatung kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und gibt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekannt.

(3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Ergebnisse aller Modulprüfungen mit Ausnahme des Moduls BA-Werkstatt gehen zu 80 von Hundert und das Ergebnis der Bachelorthesis zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen mit Ausnahme des Moduls BA-Werkstatt wird durch das arithmetische Mittel eine Note gebildet, die zusammen mit der Note der Bachelorthesis entsprechend den in Satz 2 festgelegten Gewichtungen die Gesamtnote ergibt.

§ 6 Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2007/08

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Pflege an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 6. November 2001 (Amtl. Anz. 2002 S. 2097) tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Für Studierende, die noch in dem Diplomstudiengang Pflege immatrikuliert sind, gelten die Bestimmungen der in Satz 1 genannten Ordnung bis zum 28. Februar 2013. Der Fakultätsrat beschließt Richtlinien, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang und zeitlichem Rahmen das Studien- und Prüfungsangebots der in Satz 1 genannten Prüfungs- und Studienordnung noch aufrecht erhalten wird und inwieweit bestimmte, im Bachelor- und Masterstudiengang zu erbringende Leistungen äquivalent sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 27. August 2008